

Sicherheit mit basik-net

betriebsärztliche und sicherheitstechnische unterstützung von kleinbetrieben

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510 Ausgabe Okt. 2010)

Im Gegensatz zur Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20 Läger) befasst sich die neue Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) mit der Lagerung aller Gefahrstoffe und insbesondere mit brennbaren Flüssigkeiten, die jetzt entzündbare flüssige Stoffe/Flüssigkeiten heißen.

Für den typischen Handwerksbetrieb (Maler, Lackierer, Dachdecker) sind die Anforderungen für Lagermengen zwischen 50 kg bis 200 kg entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Nr. 12 TRGS 510 zu beachten, weil die Kleinmengenregelung gemäß Anlage 9 dieser TRGS für Gefahrstoffe (z. B. lösemittelhaltige Produkte, ätzenden und reizende Stoffe) nur eine Gesamtnettomasse von 50 kg zulässt.

Keine wesentlichen Änderungen gibt es bei den baulichen Anforderungen an Lagerräume gemäß Nr. 12 (Auswahl)

- Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- Lagerräume bis 10.000 l müssen von angrenzenden Räumen feuerhemmend, darüber hinaus feuerbeständig, abgetrennt sein.
- Die Lagerräume dürfen grundsätzlich keine Bodenabläufe haben. Fußböden müssen für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Auffangräume).
- Schorusteine dürfen innerhalb der Lagerräume keine Öffnungen haben.
- Regaleinrichtungen müssen aus nicht-brennbarem Material bestehen.
- Die Installation und Überprüfung der elektrischen Anlage hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen.



- Die Lagerräume dürfen nicht anderweitig genutzt werden.
- Lagerräume dürfen nicht an Wohnräume und Beherbergungsräume sowie sonstige Schlafräume grenzen.



TRGS 510 Anlage 2 „Lagerung von bestimmten Gefahrstoffen in Verkaufsräumen und bewohnten Gebäuden“

Für Lagermengen in Kellern von Wohnhäusern gilt

- hochentzündlich/extrem entzündbar: F+, R12 neu H224 und leichtentzündlich/leicht entzündbar: F, R11 neu H225 zusammen **max. 10 Liter**
- entzündlich/entzündbar/R10 neu H226 **max. 20 Liter**

Für Lagermengen in Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche bis 200 m² beträgt die Lagermenge 60 Liter R12/R11 und 120 Liter R10 immer bezogen auf sonstige Gefäße, also keine Glasbehälter.

Die **Zusammenlagerung** mit anderen Gefahrstoffen ist in einer übersichtlichen Grafik zu Nr. 7.2 dargestellt. Das Verbot der Zusammenlagerung mit brennbaren Gasen (z. B. Propangasflaschen) bleibt bestehen.

Die TRGS 510 gilt nicht

- für Stoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden,
- für Tätigkeiten, wie z. B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probennahme, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Empfehlung: Auf das Umfüllen von entzündbaren Flüssigkeiten sollte generell verzichtet werden, um das Entstehen einer explosionsfähigen Atmosphäre auszuschließen (stark erhöhtes Risiko).

TRGS 510 Anlage 9 „Maßnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen bis zu 50 kg (Kleinmengenregelung)“

Gefahrstoffe dürfen in Kleinmengen in anderen Räumen, einschließlich Arbeitsräumen, oder im Freien nur gelagert werden, wenn mindestens die Anforderungen (Auswahl) dieses Anhangs erfüllt sind:

- Gesamtnettomasse der Gefahrstoffe max. 50 kg
- In der Gefährdungsbeurteilung keine besonderen Gefährdungen ermittelt wurden
- Die Behälter müssen in einer Auffangeinrichtung eingestellt werden
- Lagermengen für entzündbare Flüssigkeiten in zerbrechlichen Gefäßen bis maximal 1 l, in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 5 l Fassungsvermögen

In Arbeitsräumen gilt für die Lagerung:

- ab 5 l Gesamtvolumen in einem Stahlschrank
- ab 20 l Gesamtvolumen im Sicherheitschrank nach EN 14470-1 mit FW 15

Wichtig: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben.

Rufen Sie uns an, wir unterstützen Sie!

Testen Sie unverbindlich unser [Angebot](http://www.basik-net.de) unter www.basik-net.de oder www.basISS-net.de.

Ihre Ansprechpartner

Marian Langos
Telefon 030 31582565
Mobil: 0178 5522441
E-Mail: m.langos@uve.de

Beate Bliedtner
Telefon 030 22328627
E-Mail: bliedtner@malerverband-bb.de

uve

uve GmbH für Managementberatung
Kalckreuthstraße 4
10777 Berlin
☎ 030 31582-465



zertifiziert nach den
Qualitätskriterien der Gesellschaft
für Qualität im Arbeitsschutz mbH

Sicherheit mit basik-net

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zahlen
sich für Ihr Unternehmen aus!

- ✓ Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ✓ Gefährdungsbeurteilung online
- ✓ Beratung vor Ort
- ✓ Gefahrstoffverzeichnis online
- ✓ Mitarbeiterunterweisung
- ✓ Rechtssichere Dokumentation

Testen Sie jetzt unverbindlich unser online-Angebot:

h.slekmann@uve.de www.basik-net.de

Die Sicherheits-
spezialisten

basik-net

In Kooperation mit der
Maler- und Lackiererring Berlin